Gemeindevertretung Bestensee

B E S C H L U S S
der Gemeindevertretung - öffentlich

Einreicher: Ordnungsamt

Beraten im:
- Ausschuss für innere Angelegenheiten, Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz
- Hauptausschuss

Beschluss-Tag: 16.10.18

Beschluss-Nr.: 47/10/18

Betreff: Beendigung der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 47 Abs. 3 i. V. mit Abs. 3 a des Ordnungsbehördengesetzes zur Überwachung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Beendigung der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 47 Abs. 3 i. V. mit Abs 3 a des Ordnungsbehördengesetzes zur Überwachung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten für das Gebiet der Gemeinde Bestensee.
Das hierfür zuständige Ministerium des Innern und Kommunales wird gebeten die erteilte Genehmigung für die Gemeinde Bestensee durch Rechtsverordnung schnellstmöglich zu entziehen.

Begründung: siehe Seite 2

Abst.-Ergebnis:

Anz.d.stimmberecht. Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/
von der Abst.u.Berat. gem.§ 22 BbgKVerf des Landes Bdbg.ausgeschlossen:	

Quasdorf
Bürgermeister

Lehmann
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Begründung:

Mit der Veröffentlichung der Überwachungszuständigkeitsverordnung (ÜbZustV) vom 26.08.2003, ist der Gemeinde Bestensee die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr durch das Ministerium des Innern Brandenburg übertragen worden.
Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 47 Abs. 3 i. V. mit Abs 3 a des Ordnungsbehördengesetzes stellte der am 03.03.2003 abgeschlossenen öffentlich-rechtliche Vertrag mit der Gemeinde Schönefeld dar.
Dieser Vertrag ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld am 28.09.2017 gekündigt worden.
Verhandlungsversuche zur Weiterführung dieses Vertrages scheiterten.
Die Gemeinde Bestensee ist personell und finanziell nicht in der Lage diese übertragene Aufgabe selbst wahrzunehmen.
Somit ist die Zurückübertragung der Zuständigkeit auf den Landkreis Dahme-Spreewald unabdingbar.
Nach § 28 Abs. 2 Ziff. 14 BbgKVerf bedarf die Übernahme neuer Aufgabenbereiche immer eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Nach der Gesetzesbegründung und dem Potsdamer Kommentar zu § 28 BbgKVerf gilt dies im Umkehrschluss entsprechend für den Fall, dass freiwillig übernommene Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden sollen.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Gemeinde Bestensee
Bürgermeister
Herrn Quasdorf
Eichhornstraße 4-5
15741 Bestensee

Dezernat / Sachgebiet Direktionsbereich Sekretariat			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum 28.09.2017	
Auskunft erteilt Frau Rasche			Zimmer 307
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-10	☎ Telefax 53 67 20-20
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* m.rasche@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Durchführungsvereinbarung / öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Zusammenarbeit bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr vom 03.03.2003

Sehr geehrter Herr Quasdorf,

wie bereits telefonisch besprochen, kündige ich hiermit ich die oben benannte Vereinbarung zum 31.03.2018.

Hinsichtlich diesbezüglicher Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. U. Haase
Bürgermeister

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Original

Gemeindevertretung Bestensee

BESCHLUSSVORLAGE - öffentlich -
der Verwaltung

Einreicher:	Ordnungsamt
Beraten im:	Ordnungsausschuss, Hauptausschuss
Beschluss-Tag:	27.09.2001
Beschluss-Nr.:	**33/09/01**
Betreff:	Antrag an das Innenministerium zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten, Abschluss eines öff.- rechtlichen Vertrages

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die erneute die Beantragung an das Innenministerium zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 47 Abs. 3 i. V. m. Abs. 3 a des Ordnungsbehördengesetzes durch Rechtsverordnung, für das Gebiet der Gemeinde Bestensee, sowie die Zustimmung zur Durchführungsvereinbarung mit dem Amt Schönefeld.

Begründung:

Durch das Ordnungsamt wurde eine Verkehrsdatenerfassung in Auftrag gegeben. Hierzu wurden Kleinstradargeräte eingesetzt, die berührungslos den die Meßstelle passierenden Verkehr registrieren und anonym erfassen.
In Auswertung dieser Meßergebnisse ist eine erhebliche Verkehrsgefährdung zu erkennen. Hieraufhin wurden verschiedene Varianten zur Einflußnahme auf die Verkehrsteilnehmer geprüft.
Da aus der Rechtsgrundlage für die Gefahrenabwehr zu erkennen ist, dass die Polizeibehörden von der Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zunehmend entbunden werden, ist nicht mit intensiver Unterstützung zu rechnen. Vielmehr zeichnen sich Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit ab.

Das Amt Schönefeld bietet uns in Bezug auf die o. g. Verkehrs-
überwachung eine Möglichkeit der Zusammenarbeit an.
Die Verwaltung des Amtes hat im Jahre 1997 die Beantragung für ihr Amtsgebiet vorgenommen und vom Innenministerium genehmigt bekommen. Weiterhin wurde Technik und Personal angeschafft. Das Amt Schönefeld arbeitet zum jetzigen Zeitpunkt über vier Jahre in diesem Aufgabengebiet.
Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen lassen eine Erweiterung des Einsatzgebietes zu. Die Bereitschaft der Verwaltung und des Amtsausschusses zur Aufgabenüber-wachung für die Gemeinde Bestensee ist vorhanden.
(s. Beschluss des Amtsausschusses vom 07.05.2001) Hierzu ist eine Durchführungsvereinbarung in Form eines Öffentlich-rechtlichen Vertrages abzuschließen.
Grundsatz ist eine Durchführung **ohne** sachliche und personelle Kosten und mit der Auszahlung von eventuellen Überschüssen aus den Einnahmen der Bußgeldstelle.

Abstimmungserg.:	Anzahl der stimmberechtigten Mitgl. der GV:	19
	Anwesend:	12
	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	/
	Stimmenthaltungen:	3
	von der Abst. und Beratung gem. § 28 GO des Landes Brandenburg ausgeschlossen:	/

GEMEINDE BESTENSEE * LANDKREIS DAHME-SPREEWALD *

Quasdorf
Bürgermeister

Teltow
Vorsitzende der Gemeindevertretung